

## Lehrstellen <> Lehrstellenbewerber

Aus zahlreichen Gesprächen wissen wir, dass es für Handwerksbetriebe nicht einfach ist, geeignete Bewerber für Ausbildungsplätze zu finden.

Die Interessenlage und die schulischen Ergebnisse passen nicht mit den Vorstellungen der Betriebe überein, häufig erhalten Betriebe nicht einmal Bewerbungen !

Um hier Hilfe geben zu können, ist es sehr wichtig, den Bedarf an Lehrlingen zu kennen.

Wir bitten daher alle Innungsbetriebe um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch einfaches Eintragen bzw. Ankreuzen oder Durchstreichen :

### Lehrstellenangebot Beginn 2007

Beruf				
Anzahl	besetzt		frei	
Arbeitsagentur gemeldet	ja	nein		
Bewerbungen	vorhanden		gewünscht	
Anforderung Schulbildung	Hauptschule	Realschule	Realschule „gut“	Gymnasium
Anzahl Lehrlinge zur Zeit:				

Absender:

e-mail  
 FAX

Dürfen wir Ihnen alle Informationen zukünftig per mail zusenden ?

ja ,

wir machen keine „Faxen“ mehr, sonder nutzen den „Em(a)il“ als Boten.

### "Tag der Erneuerbaren Energien" am 28.04.2007

Wenn Sie Ihre Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien am 28.04.2007 vorstellen wollen, müssen Sie ein kleines Pflichtprogramm absolvieren und können ein kleines (oder größeres) Kürprogramm vorbereiten.  
 Pflicht:

- Vorstellung Ihrer Anlage am „Tag der Erneuerbaren Energien“ in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr für interessierte Besucher
- Ausfüllen des [Fragebogens](#) nach der Veranstaltung
- Auswertung der Aktion

Kür:

Machen Sie die Aktion zu einem kleinen Umwelttag und beziehen Sie möglichst viele mit ein. Beachten Sie: Ohne Werbung keine Gäste! Wir übernehmen die kostenlose Bekanntmachung über die Veranstaltung in der Teilnehmerliste unter [www.energietag.de](http://www.energietag.de) . Dort finden Sie auch viele Anregungen in einem [Leitfaden](#) und [Vorlagen](#) für Ihre Veranstaltungswerbung.

## Informationen der IKK Nord

### Neuregelung zur Versicherungsfreiheit

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Gesundheitsreform kommt es auch zu einer Neuregelung der Versicherungspflicht. Die Beschäftigungsverhältnisse und damit die Frage der Versicherungsfreiheit müssen jetzt nicht mehr nur in Hinblick auf die kommenden Monate, sondern auch rückwirkend beurteilt werden.

Nach der neuen Regelung werden Arbeitnehmer erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinander folgenden Jahren die Versicherungspflichtgrenze überstiegen hat. Außerdem muss das Jahresgehalt auch die in dem darauf folgenden Jahr gültige Versicherungspflichtgrenze übersteigen.

Nach Verkündung des GKV-WSG im Gesetzesblatt – das wird voraussichtlich am 1. April 2007 sein – sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, möglichst zeitnah alle betreffenden Beschäftigungsverhältnisse auf der Grundlage der Neuregelung neu zu beurteilen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt folgenden Fallgruppen:

- Neue Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das Entgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt.
- Bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse, bei denen durch eine Gehaltserhöhung die Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.
- alle Beschäftigungsverhältnisse, die Sie aktuell als "freiwillig versichert" gemeldet haben

Dabei werden Sie einen Teil dieser Mitarbeiter voraussichtlich wieder als versicherungspflichtig einstufen. Die entsprechenden Meldungen und Beitragsnachweise müssen storniert und neu abgegeben werden.

**Was passiert, wenn ein betroffener Mitarbeiter inzwischen privat krankenversichert ist?** Wichtig ist hier der Stichtag 2. Februar, das ist der Tag der Abstimmung im Bundestag. Der betreffende Teil des Gesetzes tritt nämlich rückwirkend ab diesem Termin in Kraft.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 2. Februar privat versichert waren, gilt eine Besitzstandsregelung. Sie können bei der privaten Krankenkasse bleiben und gelten auch weiterhin als versicherungsfrei. Wer später noch zu einer privaten Krankenversicherung gewechselt hat, ist automatisch ab dem 2. Februar wieder gesetzlich versichert, und zwar bei der Kasse, bei der er zuletzt gesetzlich versichert war. Die private Krankenversicherung ist verpflichtet, den Vertrag sofort aufzulösen, sobald wieder Versicherungspflicht eintritt. In diesen Fällen gilt das auch rückwirkend.

### Einige Regelungen bleiben unberührt

Nach wie vor endet die Versicherungsfreiheit eines Arbeitnehmers in dem Monat, in dem sein Arbeitseinkommen – vorausschauend betrachtet, wieder unter die Versicherungspflichtgrenze sinkt. Auch an der regelmäßigen Anpassung der Versicherungspflichtgrenze zum Jahreswechsel ändert sich nichts. Der Gesetzgeber gibt den neuen Wert immer zum Jahresende bekannt.

### Sonderfälle

Stellt sich bei der rückblickenden Prüfung des Dreikalenderjahres-Zeitraums heraus, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nicht durchgängig Gehalt bezogen hat, gelten folgende Regelungen:

**1. Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit:** Für die Beurteilung der Versicherungspflicht in einem Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer z. B. drei Monate arbeitslos war, kann nur das Gehalt aus den restlichen Monaten berücksichtigt werden, in denen er beschäftigt war.

**2. Unterbrechungen, bei denen das Arbeitsverhältnis fortbesteht:** Dies ist z. B. bei dem Bezug von Krankengeld oder bei unbezahltem Urlaub für die Dauer eines Monats der Fall. Für die Zeit der Unterbrechung wird ein fiktives, regelmäßiges Arbeitsentgelt angesetzt, das unter normalen Umständen erzielt worden wäre.

### 3. Unterbrechung durch Elternzeit, Wehr- bzw. Zivildienst

Für Zeiten des Bezugs von Erziehungs- oder Elterngeld oder für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes ist ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze anzunehmen, wenn spätestens innerhalb eines Jahres nach diesen Zeiträumen eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wird.

**Belege zu den Beschäftigungsverhältnissen müssen vom Arbeitgeber den Lohnunterlagen beigefügt werden.**

Gibt es Probleme mit dem Nachweis, fragen Sie bei Ihrer IKK Nord nach.

Fragen dazu bzw. zu rückwirkenden **Neubeurteilungen, Sonderfällen** und weiteren Regelungen beantworten Ihnen Ihre Ansprechpartner vom **IKK-Arbeitgeberservice** gern.

Unter [www.ikk.de](http://www.ikk.de) ->Für Arbeitgeber ->Aktuelles finden Sie außerdem

- Fallbeispiele für die Beurteilung der Versicherungspflicht nach der neuen Gesetzeslage
- Angaben zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in den Jahren 2004-2007

Silke Haubold, Telefon 03841 / 327263, mobil 0170 / 9128 670 und die Mitarbeiterinnen in Wismar, Turnerweg 11, Tel. 03841 / 731471, per Mail erreichen Sie uns unter [mail@ikk-nord.de](mailto:mail@ikk-nord.de). **Bei Bedarf vereinbaren wir mit Ihnen auch einen persönlichen Gesprächstermin und besuchen Sie in Ihrem Betrieb.**

### Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Innungsbetriebe

.... informieren Sie sich über den neuen Rahmenvertrag der Kreishandwerkerschaft bei [Signal Iduna Gruppe](http://SignalIdunaGruppe.com), Stefan Paus, Turnerweg 11, 23970 Wismar 03841-303918



**Wir wünschen ein frohes Osterfest !**